

Statuten des Turnverein Engi

gegründet 1908

I. NAME UND SITZ

ART. 1

Name

Der Turnverein Engi ist ein Verein im Sinne von Art. 60ff. des Zivilgesetzbuches.

ART. 2

Sitz

Sitz des Turnverein Engi ist Glarus Süd / Engi.

II. ZWECK DES VEREINS

ART. 3

Zweck

Der Turnverein Engi ermöglicht seinen Mitgliedern eine vielfältige und abwechslungsreiche Sport-, Trainings- und Wettkampftätigkeit.

Er pflegt die Kameradschaft und Geselligkeit unter seinen Mitgliedern und ist politisch und konfessionell neutral.

ART. 4

Zugehörigkeit

Der Turnverein Engi ist Mitglied des Glarner Turnverbandes (GLTV), dessen Statuten, Reglementen und Verträgen er sich unterstellt. Als solcher gehört er ebenfalls dem Schweizerischen Turnverband (STV) an.

III. BESTAND DES VEREINS

ART. 5

Mitglieder-
kategorien

Der Turnverein Engi umfasst folgende Mitgliederkategorien:

- a) Aktivmitglieder
- b) Freimitglieder
- c) Ehrenmitglieder
- d) Passivmitglieder
- e) Gönner
- f) Sponsoren

ART. 6

Untersektionen

- 1) Zur Erfüllung seines Zweckes kann der Turnverein Engi Riegen und Untersektionen führen.

- 2) Die Riegen und Untersektionen können sich selbst verwalten
- 3) Sofern sie neue, oder eigene Statuten und Reglemente führen, unterliegen dieselben der Genehmigung des Vorstandes des Gesamtvereins. Die Art der Zugehörigkeit wird mittels eines Protokolles geregelt.

ART. 7

Mitgliedschaft

Als Mitglied kann jede natürliche Person, unabhängig von Alter und Geschlecht, aufgenommen werden.

ART. 8

Austritte

Austritte oder Übertritte sind auf Ende des Vereinsjahres unter schriftlicher Anzeige möglich. Das Vereinsmitglied hat auf diesen Zeitpunkt die Verpflichtungen gegenüber dem Verein zu erfüllen.

Übertritte

ART. 9

Streichung

Mitglieder, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht erfüllen, können durch den Vorstand von der Mitgliederliste gestrichen werden.

ART. 10

Ausschluss

- 1) Mitglieder, welche die Statuten, Verträge und Reglemente des Turnvereins Engi oder der Verbände grob verletzen oder sich der Mitgliedschaft des Turnvereins Engi als unwürdig erweisen, können durch den Beschluss der Hauptversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten ausgeschlossen werden.
- 2) Die betreffenden Mitglieder sind von den Sanktionen schriftlich in Kenntnis zu setzen.

ART. 11

Freimitglieder

- 1) Zu Freimitgliedern können von der Hauptversammlung auf Antrag des Vorstandes Mitglieder ernannt werden, die in der Regel mindestens 10 Jahre im TV Engi aktiv, durchschnittlich (60%) geturnt haben.
- 2) Aktivmitgliedern, die in andern Sektionen des Schweizerischen Turnverbands tätig gewesen sind, kann diese Zeit angerechnet werden.

ART. 12

Ehrenmitglieder

- 1) Zum Ehrenmitglied des Turnvereins Engi kann ernannt werden:
 - a) wer 25 Jahre dem Turnverein Engi als Aktivmitglied angehört hat und während dieser Zeit die Turnstunden regelmässig besucht hat, oder
 - b) Wer sich um den Turnverein Engi im besonderen oder um die Förderung des Sportes im allgemeinen verdient gemacht hat.
- 2) Vorschläge sind dem Vorstand 2 Monate vor der Hauptversammlung schriftlich und begründet einzureichen.
- 3) Die Ernennung erfolgt durch die Hauptversammlung.

IV. PFLICHTEN UND RECHTE

ART. 13

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins zu wahren, die Statuten zu beachten, Vereinsbeschlüssen nachzuleben und sich den Anordnungen der Vereinsleitung zu unterziehen.

Beachtung der Statuten

ART. 14

Sämtliche Aktiv-, Frei - und Ehrenmitglieder sind an den Vereinsversammlungen stimmberechtigt und haben das Recht, Anträge zu stellen.

Stimmrecht

ART. 15

Alle Mitglieder haben einen Jahresbeitrag zu entrichten. Freimitgliedern kann der Beitrag reduziert werden. Ehrenmitglieder, sowie Vorstandsmitglieder können von der Beitragspflicht befreit werden.

Beitragspflicht

ART. 16

Ausgetretene, gestrichene und ausgeschlossene Mitglieder verlieren jeden Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Vereinsvermögen

V. ORGANISATION UND LEITUNG

ART. 17

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Hauptversammlung (ordentlich und ausserordentlich)
- b) der Turnstand
- c) der Vorstand
- d) die Revisoren

Organe

Hauptversammlung

ART. 18

- 1) Das oberste Organ des Turnvereins ist die Hauptversammlung. Sie wird vom Vorstand einberufen und behandelt alle Vereinsgeschäfte, soweit diese nicht in die Kompetenz des Vorstandes fallen.
- 2) Eine Hauptversammlung kann ebenfalls durch 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder einberufen werden.

Hauptversammlung

ART. 19

- 1) Die ordentliche Hauptversammlung findet im ersten Viertel eines neuen Vereinsjahres statt. Diese behandelt ordentlicherweise folgende Geschäfte:
 - a) Genehmigung des Protokolls der letzten HV
 - b) Wahl von Vorstand, Technischer Kommission und Revisoren der Hauptsektion

Aufgaben der HV

- c) Abnahme der Jahresberichte (Präsident, Oberturner, Jugileiter)
 - d) Abnahme der Jahresrechnungen des Vereins- und des Revisorenberichtes
 - e) Genehmigung des Jahresprogrammes
 - f) Genehmigung des Voranschlages und Festsetzung der Mitgliederbeiträge
 - g) Ehrungen / Auszeichnungen
 - h) Wahl von Spezialkommissionen, wenn die Tätigkeit des Vereins dies erfordert.
 - i) Genehmigung von Statutenänderungen oder neuen Statuten und Reglementen
 - j) Behandlung von Anträgen vom Vorstand und Mitgliedern
 - k) Mitglieder – Mutationen
- 2) Der Präsident wird einzeln gewählt, die übrigen Mitglieder werden einzeln neugewählt, können aber in globo wiedergewählt werden.

ART. 20

Einberufung

Die Einladung zu den Hauptversammlungen erfolgt schriftlich unter Bekanntgabe der Traktanden oder durch Veröffentlichung in der lokalen Tageszeitung. Alle in dieser Weise einberufenen Versammlungen sind beschlussfähig. Die Einladung hat mindestens 2 Wochen vor der Versammlung zu erfolgen.

ART. 21

Anträge

Anträge von Mitgliedern müssen mindestens 10 Tage vor der Versammlung im Besitze des Präsidenten sein. Der Vorstand ist verpflichtet, jeden Antrag der Hauptversammlung zu unterbreiten, sofern die Erledigung nicht im Rahmen seiner Kompetenz liegt.

ART. 22

Wahlen

Abstimmungen

- 1) Über die Vereinsgeschäfte und Wahlen wird in offener Abstimmung entschieden. 1/3 der Anwesenden kann eine geheime Abstimmung verlangen.
- 2) Bei allen Abstimmungen, mit Ausnahme der in den Art. 36-38 (hinten) erwähnten Geschäfte, entscheidet das relative Mehr.
- 3) Bei Wahlen entscheidet beim ersten Wahlgang das absolute Mehr, beim zweiten Wahlgang das relative Mehr.
- 4) Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident.

Turnstand

ART. 23

Turnstand

Kleinere und dringende Angelegenheiten können in einem Turnstand erledigt werden. Die gefassten Beschlüsse haben volle Gültigkeit und sind zu protokollieren.

Vorstand

ART. 24

Vorstand

- 1) Die Leitung des Vereins ist einem aus mindestens 5 Mitgliedern bestehenden Vorstand übertragen.
- 2) Die Amtsdauer beträgt 4 Jahr.
- 3) Der Vorstand konstituiert sich unter dem Vorsitz des Präsidenten selbst. Demissionen sind mindestens 6 Monate vor der Hauptversammlung schriftlich dem Präsidenten oder dessen Stellvertreter einzureichen.

ART. 25

Vertretung
nach aussen

Der Vorstand vertritt den Turnverein nach aussen.

Zeichnungsbe-
rechtigung

Die Unterschriftenberechtigung regelt der Vorstand.

ART. 26

Stellenbe-
schriebe

Die Obliegenheiten von Vorstand, TK und Kommissionen sowie von Untersektionen und Riegen werden durch Zusatzreglemente festgelegt, die der Vorstand erlässt. (z.B. Pflichtenhefte)

ART. 27

Kompetenzen

Der Vorstand ist für alle Geschäfte zuständig und kompetent, die nicht anderen Organen vorbehalten sind. Er kann seine Kompetenzen im Bedarfsfall delegieren.

Revisoren

ART. 28

Revisoren

Die Revisoren prüfen die Rechnungen des Turnvereins Engi, allfälliger Spezialfonds und Rechnungen allfällig integrierter Untersektionen und Riegen und erstatten schriftlichen Bericht zuhanden der Hauptversammlung. Die Amtsdauer stimmt mit derjenigen des Vorstandes überein.

VI. FINANZEN

ART. 29

Einnahmen

Die Einnahmen des Turnvereins Engi bestehen aus den

- a) durch die Hauptversammlung festzusetzenden Mitgliederbeiträgen, welche für alle Kategorien integrierenden Bestandteil der Statuten bilden (vgl. Anhang)
- b) Gönner- und Sponsorenbeiträge
- c) Erträge des Vereinsvermögens
- d) diverse Erträge

ART. 30	<p>1) Die Mitgliederbeiträge werden jährlich eingezogen. Der Vorstand kann auf begründetes Gesuch Mitgliedern vorübergehend den Beitrag ganz oder teilweise erlassen.</p> <p>2) Die Beitragspflicht beginnt mit der Aufnahme in den Verein.</p>	Mitgliederbeiträge
ART. 31	Der Vorstand hat einen jährlichen Kredit von Sfr. 2'000.- zur freien Verfügung.	Vorstandskredit
ART. 32	Der Turnverein haftet mit seinem ganzen Vermögen. Eine persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen.	Haftbarkeit
ART. 33	<p>Alle turnenden Mitglieder sind verpflichtet, sich gegen die Folgen von Unfällen und Haftpflicht zu versichern.</p> <p>Der Turnverein Engi versichert die turnenden Mitglieder subsidiär bei der SVK gegen die Folgen von Turnunfällen.</p>	Turnerhilfskasse Unfälle
ART. 34	<p>1) Untersektionen und Riegen sind berechtigt, eigene Rechnungen zu führen.</p> <p>2) Sofern der Vorstand des Turnvereins Engi die allgemeinen Geschäfte der Untersektionen oder Riegen als Dachorganisation besorgt, haben diese einen von der HV festzulegenden Mitgliederbeitrag zu entrichten.</p> <p>3) Separate Rechnungen von Untersektionen und Riegen können durch Revisoren des TV Engi revidiert werden.</p>	Untersektionen und Riegen
VII. TÄTIGKEIT DES VEREINS		
ART. 35	Der Turnverein ist bestrebt, allen Mitgliedern ihrer Alters- und Fähigkeitsstufe entsprechende Ausbildungs- und Wettkampfmöglichkeiten zu verschaffen. Er fördert die vom STV betriebenen Sparten des Turnens und ist für die Durchführung von "Jugend und Sport" besorgt.	Turnbetrieb
VIII. REVISIONSBESTIMMUNGEN		
ART. 36	Einzelne Artikel der Statuten können durch die Hauptversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten geändert werden.	Teilrevision

ART. 37

Totalrevision

Eine Totalrevision der Statuten wird in die Wege geleitet, wenn der Vorstand oder 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder an der Hauptversammlung das Begehren stellen. Sie wird von der Hauptversammlung mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen.

IX. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

ART. 38

Auflösung

- 1) Die Auflösung des Turnvereins Engi kann nur an einer zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen Hauptversammlung mit einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.
- 2) Über die Verwendung des Vereinsvermögens entscheidet die auflösende Versammlung, wobei dieses für die Jugendförderung im Turnbereich in Engi zu verwenden ist.

ART. 39

Annahme

Diese Statuten sind an der Hauptversammlung vom **1. Februar 1997** angenommen worden und treten nach Genehmigung durch den Kantonalvorstand in Kraft.

ART. 40

Übergangsbestimmungen

- 1) Mit Annahme dieser Statuten werden sämtliche Reglemente, Weisungen und bisherige Statuten des Turnvereins Engi ersetzt.
- 2) Bestehende Statuten und Reglemente von Untersektionen und Riegen bedürfen keiner Genehmigung gemäss Art. 6 Abs. 3 dieser Statuten.

Engi den 1. Februar 1997

Für den **TURNVEREIN ENGI**

Der Präsident:
Fredy Dällenbach

Der Oberturner:
This Blumer

Genehmigt durch den GLARNER KANTONALTURNEREIN am 7. Januar 1999

Für den **GLARNER KANTONALTURNEREIN (GLTV)**

Die Präsidentin:
Christina Schrepfer

Der Sekretär:
Hansjörg Dürst